



Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hünxe/ Schermbeck

1. Änderung

Textteil

- allgemeine Erläuterungen
- Textband
- Erläuterungsband

Kartenteil

- Entwicklungskarte
- Festsetzungskarte Teil 1
- Festsetzungskarte Teil 2

Satzungsbeschluss



Herausgeber: Kreis Wesel – Der Landrat

Fachdienst 60

Naturschutz, Landwirtschaft,

Jagd, Fischerei,

Projektgruppe Landschaftsplanung

Reeser Landstr. 31

46483 Wesel

Datum: November 2011



Allgemeine Erläuterungen zum Verfahren

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Änderung des Landschaftsplanes sind die §§ 8 - 11 und §§ 20 - 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBI. I S. 2542 in Verbindung mit §§ 16 - 26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. 2007 S. 226).

Der Kreistag des Kreises Wesel hat gemäß § 16 Abs. 2 LG den derzeit gültigen Landschaftsplan des Kreises Wesel "Raum Hünxe/ Schermbeck" als Satzung beschlossen und gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 14.02.1988 am 27.12.2004 bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Die 1. Änderung erstreckt sich auf den in den beigefügten Karten dargestellten Änderungsbereich.

Veranlassung der Planänderung

Der vom Kreistag des Kreises Wesel am 25.03.2004 beschlossene Landschaftsplan "Hünxe/Schermbeck" wurde gem. § 28 Abs. 3 LG i.d.F. vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 259) von der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Auflage genehmigt, dass im Zuge eines Änderungsverfahrens das Naturschutzgebiet "Üfter-, Rüster und Emmelkämper Mark" in den Abgrenzungen des RVR-Konzeptes "Naturerlebnisgebiet Üfter Mark" neu festgesetzt wird.

Mit Beschluss vom 16.12.2004 ist der Kreistag des Kreises Wesel dieser Auflage beigetreten.

Grundzüge der Planänderung

Die 1. Änderung erfolgt mit dem Ziel, die wesentlichen zusammenhängenden Eigentumsflächen des RVR im Bereich der Üfter Mark als Naturschutzgebiet festzusetzen und diese Bereiche auf der Grundlage des RVR-Konzeptes "Naturerlebnisgebiet Üfter Mark" weiterzuentwickeln.

Bedeutung der Planänderung

Die Planänderung bedeutet zum einen, dass das Naturschutzgebiet N4 "Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark" im Bereich des wesentlichen zusammenhängenden RVR-Eigentums erweitert und für die Erweiterungsbereiche die für Naturschutzgebiete vorgesehenen Regelungen (z.B. Schutzzwecke, Ver- und Gebote) eingeführt werden.

Darüber hinaus werden für den Änderungsbereich die Entwicklungsziele sowie die Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf der Grundlage des Konzeptes "Naturerlebnisgebiet Üfter Mark" des RVR vom April 2004 konkretisiert und ergänzt.

Planverfahren

Durch die geplante 1. Änderung werden die Grundzüge des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Hünxe/ Schermbeck" nicht berührt. Das Verfahren wird als vereinfachte Änderung gemäß § 29 Abs. 2 LG durchgeführt und bedarf daher keiner Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a LG) sowie öffentlicher Auslegung (§ 27c LG). Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Da keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bei der vorliegenden Änderung des Landschaftsplanes bestehen, bedarf es gemäß § 17 Abs. 2 LG keiner Strategischen Umweltprüfung.

Diese Erläuterungen dienen der Information und sind nicht Gegenstand der Änderung des Landschaftsplanes.

Lesehilfe

1. Textteil

Die Textfassung des Entwurfs der 1. Änderung (linke Spalte) ist der für den Änderungsbereich ursprünglich geltenden Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes (rechte Spalte) gegenübergestellt (Text- und Erläuterungsband). Bei den Ver- und Geboten wurde dabei unberücksichtigt von einzelnen Tatbeständen der gesamte Katalog gegenübergestellt.

Die übrigen, nicht aufgeführten Darstellungen und Festsetzungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens und bleiben unverändert bestehen.

2. Kartenteil

Die Auszüge aus der Festsetzungskarte zur rechtskräftigen Planfassung sowie zum Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Hünxe/ Schermbeck" sind in den Anlagen 1 bis 6 beigefügt (Entwicklungskarte, Festsetzungskarten Teil 1 und 2).

Die Karten sind nicht im Originalmaßstab (1:10.000), sondern in einer Verkleinerung, beigefügt.

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

LANDSCHAFTSPLAN DES KREISES WESEL RAUM HÜNXE/ SCHERMBECK 1. ÄNDERUNG

(Textband)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- 1. Änderung (vereinfachte Änderung gem. § 29 Abs. 2 LG) des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Hünxe/ Schermbeck zur
- Erweiterung des Entwicklungsraumes E 7 "Üfter- und Rüster Mark" gem. § 18 LG und gleichzeitigen Reduzierung des Entwicklungsraumes E 6 "Forst Gewerkschaft Augustus"
- Erweiterung des Naturschutzgebietes N 4 "Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark" gem. §§ 22-29 BNatSchG i.V.m. § 20 LG und gleichzeitigen Reduzierung des Landschaftsschutzgebietes L 4 "Forst Gewerkschaft Augustus"
- Erweiterung des Maßnahmenraumes M 16 "Üfter- und Rüster Mark" gem. § 22 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 LG und gleichzeitige Reduzierung des Maßnahmenraumes M 15 "Forst Gewerkschaft Augustus"

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes sind folgende Darstellungen und Festsetzungen verbindlich:

- 1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
- (...)
- 1.3 Entwicklungsziel "Erhaltung"
- *(...)*
- 1.3.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung"

(...)

- 1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
- *(...)*
- 1.3 Entwicklungsziel "Erhaltung"
- *(...)*
- 1.3.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung"
- **(...)**

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

E 7

Größe ca. 1.153 ha

Entwicklungsraum E 7: Üfter- und Rüster Mark

- Die derzeitige Landschaftsstruktur ist als Mosaik von Heide- und Trockenrasenflächen sowie lichten Kiefernwäldern zu erhalten und zu entwickeln.
- Die vorhandenen Biotope (Heide, Heidegewässer, ehemalige Abgrabungsflächen, Niederwaldparzellen) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Der bodensaure Birken- und Eichenwald ist zu erhalten und insbesondere als Lebensraum für seltene Vogelarten zu entwickeln.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interessse gemäß FFH-Richtlinie wie trockene Heidegebiete und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken wiederherzustellen und zu entwickeln.
- Beerstrauchgesellschaften sind zu erhalten und zu entwickeln.
- An geeigneten Stellen sind unter Berücksichtigung von schutzwürdigen Biotopen naturverträgliche Aussichtsplattformen zur Tier-, Wild-, und Naturbeobachtung sowie Maßnahmen für das Naturerleben (Lern- und Erlebnispfade) zu schaffen.
- Im Bereich der ehemaligen Militäranlage sind die baulichen Anlagen und der umgebende Zaun zu beseitigen sowie die befestigten Flächen zu entsiegeln und das Gelände entsprechend den Schutzzwecken wiederherzustellen.
- Die mit der neu zu errichtenden Grünbrücke über die BAB 31 im räumlichfunktionalen Zusammenhang stehenden Waldbereiche sind durch geeignete Maßnahmen (Besucherlenkung, Sperrung/Rückbau von Wegen) ruhig zu stellen.

E 6

Größe ca. 575 ha

Entwicklungsraum E 6: Forst Gewerkschaft Augustus

- Die geschlossene Waldfläche ist zu erhalten und durch die Anlage von Waldsäumen zu optimieren.
- Der Anteil standortgerechter Gehölzbestände ist durch Überführung der Nadelwald- in Laubwaldbestände langfristig zu erhöhen.
- (Feucht-)Grünland ist zu erhalten.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

^{*} Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22-29 BNatSchG i.V.m. § 19 LG)

(...)

2.3 Naturschutzgebiete

(...)

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

(...)

I. Verbote

Es ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

<u>Unberührt</u> bleiben die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofiles entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.

2. wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

<u>Ausnahmen</u> erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 18 LG)

(...)

2.4 Landschaftsschutzgebiete

(...)

2.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

(...)

I. Verbote

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen/ Weidefrechtungen, von Einrichtungen für die Ansitzjagd, von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh und von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen, sowie die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und die Nutzungsänderung.

Ausnahmen werden erteilt für baurechtlich zulässige Vorhaben, die einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, wenn diese Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen stehen und der prägende Charakter des Schutzgebietes erhalten bleibt.

Erläuterungen:

Der prägende Charakter des jeweiligen Schutzgebietes bleibt regelmäßig erhalten, wenn das Vorhaben im Rahmen der landschaftsrechtlichen Ein-

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen und Beeren.

3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

<u>Unberührt</u> bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deichund Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Hierunter fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.

Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärm oder durch Fotografieren.

 Tiere, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen.

<u>Ausnahmen</u> für die Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch die Erstaufforstung sowie die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Kleingärten oder Grabeland.

5. auf Grünland oder nicht bewirtschafteten Flächen Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.

<u>Ausnahmen</u> erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Lagerung bzw. die Anlage auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Erläuterungen:

griffsregelung landschaftsgerecht eingebunden wird.

Soweit ein Vorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen Rechtsbestimmungen genehmigungspflichtig ist, wird die Ausnahme ohne besonderen Antrag im Rahmen dieser Genehmigung erteilt.

Bei allen baugenehmigungsfreien oder nach anderen Rechtsbestimmungen genehmigungsfreien Vorhaben wird die Ausnahme im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erteilt.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. bei Aussiedlungsvorhaben oder Betriebsteilungen der Fall sein. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

2. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- Notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen
- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und zu Beregnungszwecken
- die Verlegung von Leitungen in Straßen und Wegen
- die Unterhaltung, Erneuerung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

<u>Ausnahmen</u> erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Neuanlage von Dränagen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen,

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer sowie das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.
- im Naturschutzgebiet N 9 Schleppjagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdvereins e.V. für die gem. Bescheid des Kreises Wesel vom 14.09.1995 genehmigten Strecken.

<u>Ausnahmen</u> erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

<u>Unberührt</u> bleiben die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune/ Weidefrechtungen, die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd in ortsüblicher Bauweise unter Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke, die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude, die Errichtung sowie das Anbringen oder Ändern von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufAbgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff "Gewässer" fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen. Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der regelmäßig durchgeführten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung oder Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gartenbauliche Nutzung sowie das Freihalten des Lichtraumprofiles entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/ -gruppen
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

grund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Die Schutzzwecke sind zu jedem Naturschutzgebiet unter Kapitel 2.3.3 konkretisiert.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Vorhaben nicht vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes durchführbar ist. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

8. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Fischteiche anzulegen, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

<u>Unberührt</u> bleiben die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und die Unterhaltung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

<u>Ausnahmen</u> erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Erneuerung bestehender Drainagen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff "Gewässer" fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.

4. wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- das Sammeln von Beeren und wildlebenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten in geringer Menge und für den eigenen Gebrauch.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

<u>Unberührt</u> bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Hierunter fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.

6. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

<u>Unberührt</u> bleibt die Lagerung von z.B. Stalldung, Karbonationskalk, Strohmieten, Nasssilagen mit abgedichtetem Untergrund und Trockensilagen im Rahmen der guten fachlichen Praxis.

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen, im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.

9. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere Klärschlamm auszubringen, Gewässer zu kalken oder zu düngen oder in sonstiger Weise den Wasserhaushalt zu ändern.

- 10. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.
- 11. zu lagern oder Feuer zu machen.

<u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen des im Schutzgebiet bei Pflegemaßnahmen anfallenden Schlagabraumes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, wenn keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht soweit dies nach Abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

- 12. den Grundwasserflurabstand zu verändern.
- 13. bei Gewässern II. Ordnung und sonstigen Gewässern in der Zeit vom 01. März

. Warenautomaten oder Verkaufsbuden, -stände, -wagen, oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.

<u>Unberührt</u> bleibt das Abstellen eines Wohnwagens auf der Hoffläche des Besitzers sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden, -ständen oder -wagen, die der Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Unter dieses Verbot fallen auch Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

8. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren.

<u>Unberührt</u> bleiben notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

den Grundwasserflurabstand zu verändern.

<u>Ausnahmen</u> erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Neuanlage von Drainagen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalem Zusammenhang mit bereits drainierten Flächen stehen.

- 10. Flug- und Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben.
- 11. zu lagern oder Feuer zu machen.

<u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Resten, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach Abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

12. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutz-

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

bis 15. Juni das Entschlammen, die Sedimententnahme und die Grundräumung, der Schnitt von Röhricht- und Staudenwuchs im Bereich der Wasserwechselzone sowie die Böschungsmahd.

<u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen, die auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Unterhaltungsmaßnahmen, die witterungsbedingt nicht vor dem 01. März durchführbar waren, für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss aber notwendig und nicht geeignet sind, im Schutzgebiet zu erhaltende Arten und Artengemeinschaften nachhaltig zu schädigen.

14. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen.

<u>Unberührt</u> bleiben im Naturschutzgebiet N 9 Schleppjagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdvereins e.V. für die gem. Bescheid des Kreises Wesel vom 14.09.1995 genehmigten Strecken.

Erläuterungen:

Der Einsatz von Jagd- und Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäß ausgeübten Nutzung fällt unter die Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

15. Flug-, Schiffsmodelle oder Handdrachen zu betreiben.

16. Dauergrünlandflächen oder nicht bewirtschaftete Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

<u>Unberührt</u> bleibt die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag außerhalb der ve-

gebiet beeinträchtigen oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

getationskundlich bedeutsamen Flächen für Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe ("Pflegeumbruch") mit anschließender Wiedereinsaat als Dauergrünland in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober eines jeden Jahres, wenn die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Artengemeinschaften hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

- 17. Wildäcker neu anzulegen.
- 18. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Erläuterungen:

Das Einvernehmen kann im Rahmen der jährlich vorzulegenden Unterhaltungspläne hergestellt werden. Grundlage für das Einvernehmen sind die jeweils aktuellen Richtlinien. Hierzu zählt insbesondere die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".

2.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

II. Gebote

1. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die jeweils aktuellen Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist dies die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".

2.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.3.1 gelten für einzelne Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.3.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

 Biozide im Wald auszubringen und den Boden im Wald zu düngen oder zu kalken sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Wald vorzunehmen.

Unberührt bleibt die erstmalige Start- oder Pflanzlochdüngung.

<u>Ausnahmen</u> erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten kalkempfindlichen Biotopen.

Erläuterungen:

Die Bodenschutzkalkung darf nur außerhalb der Vegetationsperiode und nur mit geeignetem Material erfolgen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

(...)

N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark

(...)

(...)

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.4.1 gelten für einzelne Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.4.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen.

<u>Unberührt</u> bleiben im Landschaftsschutzgebiet L 7 Schleppjagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdvereins e.V. für die gem. Bescheid des Kreises Wesel vom 14.09.1995 genehmigten Strecken.

Erläuterungen:

Hierunter fallen nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz oder Hütehunde im Rahmen ihrer Hütearbeit.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

(...)

L 4 Forst Gewerkschaft Augustus

 (\ldots)

14. Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie Grillplätze zu betreten oder auf diesen zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen und das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz-

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

und allgemeinen Artenschutzrecht.

 im Landschaftsschutzgebiet L 7 Schleppjagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdvereins e.V. für die gem. Bescheid des Kreises Wesel vom 14.09.1995 genehmigten Strecken.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

 (\dots)

L 4 Forst Gewerkschaft Augustus

 (\ldots)

 (\ldots)

II. Gebote

./.

II. Gebote

2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung gem. Wald 2000 erfolgen. Hierbei sind vorhandene bzw. noch zu erstellende Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

(...)

N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark

(...)

Soweit FFH-Gebiete betroffen sind, werden die vorhandenen Pflegepläne, falls erforderlich, gemäß den dort relevanten Schutzzielen überarbeitet.

3. Die Neuanlage oder der Ausbau von Forstwirtschaftswegen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen.

Erläuterungen:

Textfassung				

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 19 (im Einzelnen siehe oben unter Gebot Nr. 2).

(...)

5. Für die Bereiche des Naturschutzgebietes, die als FFH-Gebiet gemeldet sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 48c Absatz 2 Satz 3 LG zu erarbeiten.

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Naturschutzgebiete festgesetzt, in denen gemeldete FFH-Gebiete liegen.

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

(...)

N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark

(...)

Die am 27.10.2000 geschlossene Vereinbarung ("Vereinbarung Lippeaue") zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Kreisbauernschaft, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband ist zu beachten.

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

2.3.3 Festsetzungen der Naturschutzgebiete

(...)

N 4

Größe ca. 1.153 ha

Naturschutzgebiet Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst drei zusammenhängende Teilgebiete innerhalb der Forst Gewerkschaft Augustus nordöstlich von Schermbeck:

- Üfter Mark im Norden
- Rüster Mark im Süden, westlich der Autobahn A 31
- Emmelkämper Mark im Süden, östlich der Autobahn A 31.

Im Naturschutzgebiet befindet sich das FFH-Gebiet "Üfter Mark" (DE-4207-302).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG i.V.m. § 20 und § 48 c LG

- 1. zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen trockener Heiden und beerstrauchreicher Waldbestände, insbesondere
 - zur Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen für den Moorfrosch
 - zur Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung typisch ausgebildeter trockener Heiden (4030; Erhaltungszustand: B), einschließlich ihrer Übergänge zu Sandmagerrasen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch als Lebensstätte für die Vogelarten wie Ziegenmelker und Heidelerche.
 - zur Entwicklung und Erhaltung von Wacholderbeständen sowie heidelbeer- und preiselbeerreichen Laubwäldern sowie alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen (9190; Erhaltungszustand: -) mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltenen und gefährdeten Vogelarten wie Raubwürger, Schwarzspecht und Schwarzkehlchen.
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines sich naturnah entwickelnden Abgrabungs-

2.4.3 Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete

(...)

L 4

Größe ca. 821 ha

Landschaftsschutzgebiet Forst Gewerkschaft Augustus

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen großen Teil der Forst Gewerkschaft Augustus nordöstlich von Schermbeck. Es besteht aus zwei Einzelflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Bereich der Waldgebiete, insbesondere
 - zur Erhaltung der großflächigen Waldbestände und der Dauergrünlandflächen
 - wegen der besonderen Bedeutung für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere für den Wasserschutz
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristischen Eigenart der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) aufgrund der besonderen Bedeutung als leicht erreichbares, gut erschlossenes Naherholungsgebiet, insbesondere
 - wegen der Bedeutung f
 ür das Naturerleben.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

komplexes sowie zweier vermoorter Heideweiher mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere einer großen Moorfroschpopulation

- wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten Biotopverbund
- zur Entwicklung eines Naturerlebnisgebietes.
- 2. aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der trockenen, nährstoffarmen und tiefgründigen Sandböden.
- 3. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

<u>Unberührt</u> von den Ver- und Geboten bleiben Maßnahmen, die auf der Grundlage des RVR-Konzeptes "Naturerlebnisgebiet Üfter Mark" vom April 2004 inkl. aller darauf aufbauenden und einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Änderungen umgesetzt werden.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

- 4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§§ 22-29 BNatSchG i.V.m. § 25 LG)
- 4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
- 4.1.1 Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung oder Wiederaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

(...)

N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark

(...)

4.1.2 Die Überführung von Laubwald in Nadelwald ist untersagt.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 19 (im Einzelnen siehe oben unter Festsetzung Nr. 4.1.1).

- 4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4.2.1 Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sind von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natür-

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten § 25 LG)

1

•/•

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

lichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

<u>Ausnahmen</u> erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 19 (im Einzelnen siehe oben unter Festsetzung Nr. 4.1.1).

4.2.2 In den bedeutsamen Waldflächen ist die Durchführung von Kahlschlägen über 0,3 ha Größe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe, untersagt.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Die bedeutsamen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt.

Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

(...)

N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark

(...)

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

${\bf 5.}\ Entwicklungs-,\ Pflege-\ und\ Erschließungsmaßnahmen}$

(§ 22 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 LG)

(...)

5.3 Maßnahmenräume

(...)

5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

(...)

M 16

Größe ca. 1.153 ha

Maßnahmenraum M 16: Üfter- und Rüster Mark

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Kleingewässern und Blänken (ca. 0,1 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Heide

Optimierungsmaßnahmen:

• Pflege von Biotopen (insges. ca. 30 ha):

Pflege der Heideflächen und Beerenstrauchbestände, Offenhalten der Sandflächen, Absperrung der Heidegewässer

- Pflege der Niederwälder
- Wiederherstellung der Heideflächen im Bereich der ehemaligen Militäranlage
- Beseitigung der baulichen Anlagen und des umgebenden Zaunes sowie Entsiegelung der befestigten Flächen; Wiederherstellung der ehemaligen Heideflächen entsprechend den Schutzzwecken

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

(...)

5.3 Maßnahmenräume

(...)

5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

(...)

M 15

Größe ca. 575 ha

Maßnahmenraum M 15: Forst Gewerkschaft Augustus

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 ha):
 Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 ha)
- Umwandlung von Acker in GrünlandFehler! Textmarke nicht definiert.
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

^{*} Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

• Optimierung und Entwicklung der trockenen Heidegebiete und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Flora und Fauna.

Erschließungsmaßnahmen:

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung (Beobachtungskanzeln) und das Naturerleben (z.B. Lehr- und Erlebnispfade im Bereich des RVR-Grundbesitzes) unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope
- Ruhigstellung der mit der neu zu errichtenden Grünbrücke über die BAB 31 im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Waldbereiche (z.B. Besucherlenkung, Rückbau/ Sperrung von Wegen)

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

LANDSCHAFTSPLAN DES KREISES WESEL RAUM HÜNXE/ SCHERMBECK 1. ÄNDERUNG

(Erläuterungsband)

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes sind folgende Erläuterungen gültig:

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

(...)

1.3 Entwicklungsziel "Erhaltung"

(...)

1.3.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung"

(...)

Entwicklungsraum E 7: Üfter- und Rüster Mark

Der Entwicklungsraum besteht aus großflächigen Nadelholzforsten (überwiegend lichte Kiefernbestände), die durch die Autobahn A 31 und die beiden Bundesstraßen B 58 und B 224 zerschnitten werden. In diese Nadelholzforste sind vereinzelt und kleinflächig verschiedene Einzelbiotope eingestreut, u.a. Heiderelikte, Birkenbestände und Eichenwaldflächen, die z.T. als Niederwald genutzt wurden. Außerdem befinden sich an mehreren Stellen im Entwicklungsraum ehemalige, zum Teil noch offene Abgrabungsflächen. Westlich der Borkener Straße finden noch aktive Abgrabungen statt.

Im Norden befindet sich der ehemalige NATO-Stützpunkt Erle. Auf der eingezäunten Fläche sind noch Reste baulicher Anlagen, asphaltierte Straßen und Flächen sowie weitgehend bewachsene Schutzwälle mit darin eingebauten Bunkern vorhanden. Das Gelände weist in weiten Bereichen Sandmagerrasen sowie Heideflächen auf und wird zur Zeit als Weidegebiet für Rinder genutzt. Zur Erhaltung der Magerrasen und Heideflächen soll hier kurzfris-

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

(...)

1.3 Entwicklungsziel "Erhaltung"

(...)

1.3.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung"

(...)

Entwicklungsraum E 6: Forst Gewerkschaft Augustus

Der Entwicklungsraum wird überwiegend durch einen großen, geschlossenen Nadelholzforst geprägt, in den nur vereinzelt Laubholzbestände (Eichen-, Birken- und Buchenwald) eingestreut sind. An den Forst angrenzende ackerbaulich genutzte Offenlandflächen wurden in den Entwicklungsraum integriert. Der Wald hat eine Bedeutung für die lokale und regionale Erholung sowie für den regionalen Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilräumen. Der östliche Teilraum grenzt an das Feuchtwiesenschutzgebiet "Rhader Wiesen" jenseits der Kreisgrenze an.

Teile des Entwicklungsraumes werden im Ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope näher beschrieben. Danach handelt es sich vor allem um die vereinzelten Laubmischwaldbestände, die z.T. Niederwaldcharakter aufweisen.

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt im Norden Teilbereiche als Gebiet für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

^{*} Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

tig eine Extensivbeweidung mit Schafen erfolgen.

Teile des Entwicklungsraumes werden im Ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope näher beschrieben. Danach handelt es sich um eine ehemalige Sandabgrabung mit offenen Sandflächen, zwei vermoorte Heideweiher, heidel- und preiselbeerreichen Eichen- und Birkenwald, Heiderelikte entlang von Wegrändern sowie die großflächig auf dem ehemaligen NATO-Stützpunkt vorkommenden Trockenrasen- und Heideflächen. Ausreichend große Flächen sind insbesondere für die Bestandssicherung von Heidelerche, Ziegenmelker und Moorfrosch zu erhalten und zu entwickeln.

Im Entwicklungsraum befindet sich ein gemeldetes FFH-Gebiet (DE-4207-302). Es dient insbesondere dem Schutz der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse wie trockenen Heidegebieten (4030) und alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen (9190) sowie der Arten von gemeinschaftlichem Interesse*. Der Raum hat eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Östlich der ehemaligen Militärfläche liegt ein Hügelgrab/ Tumulus aus der Eisenzeit. Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt im Norden Teilbereiche als Gebiet für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Der Entwicklungsraum steht überwiegend im Eigentum des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Für seinen Grundbesitz hat der RVR in 2004 ein Konzept zur Entwicklung des "Naturerlebnisgebietes Üfter Mark" erarbeitet, dass in Teilen geändert werden soll. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Anforderungen des Naturschutzes und des Natur- und Wildtiererlebnisses gerecht zu werden. Das Konzept soll in Teilbereichen angepasst werden.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22-29 BNatSchG i.V.m. § 19 LG)

(...)

2.3 Naturschutzgebiete

2.3.3 Festsetzungen der Naturschutzgebiete

(...)

N 4 Naturschutzgebiet Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark

Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilgebieten (Üfter -, Rüster - und Emmelkämper

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 18 LG)

(...)

2.4 Landschaftsschutzgebiete

2.4.3 Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete

(...)

L 4 Landschaftsschutzgebiet Forst Gewerkschaft Augustus

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das große, zusammenhängende Waldgebiet der

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Mark) in dem geschlossenen Waldgebiet der Forst Gewerkschaft Augustus. Die drei Flächen werden durch lichte Kiefernwälder, Reste bodensaurer Eichenwälder, wertvolle, trockene Calluna-Heideflächen mit Sandmagerrasen-Fragmenten, Zwergstrauchheiden, Wacholder- und Beerstrauchbestände, zwei Heideweiher sowie ehemalige Sandabgrabungen geprägt.

Von besonderem Wert sind die trockenen *Calluna vulgaris*-Heiden und der Silikattrockenrasen im Bereich der Üfter Mark aufgrund ihrer großen Ausdehnung und ihres überwiegend guten bis sehr guten Zustandes. Die Üfter Mark hat eine herausragende Bedeutung unter vergleichbaren Gebieten im Naturraum. Zudem sind Relikte der ehemals hier vorkommenden Zwergstrauch- und Wacholderheiden von kulturhistorischer Bedeutung. Hervorzuheben sind außerdem zwei in der Rüster Mark beieinander liegende Heideweiher, die eine große Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien (insbesondere Moorfrosch (RL 1)) haben. Die ausgedehnten Vorkommen der Flatterbinse deuten auf eine vermehrte Eutrophierung hin. Dadurch sind beide Heidegewässer langfristig in ihrer Existenz sehr stark gefährdet und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Das Mosaik an Biotoptypen bietet im Waldgebiet der Forst Gewerkschaft Augustus zahlreiche landesweite Vernetzungsstrukturen und hat ein hohes Entwicklungspotential. Das Gebiet hat darüber hinaus eine hohe Bedeutung vor allem für die Vogelarten Heidelerche (RL 2), Ziegenmelker (RL 2N), Schwarzspecht (RL 3), Raubwürger (RL 0), Schwarzkehlchen (RL 2) und Schwarzstorch (RL 2).

Im Gebiet befinden sich großflächige Vorkommen von trockenen, nährstoffarmen und tiefgründigen Sandböden.

Das Gebiet steht überwiegend im Eigentum des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Für seinen Grundbesitz hat der RVR in 2004 ein Konzept zur Entwicklung des "Naturerlebnisgebietes Üfter Mark" erarbeitet, dass in Teilen geändert werden soll. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Anforderungen des Naturschutzes und des Natur- und Wildtiererlebnisses gerecht zu werden. Das Konzept soll in Teilbereichen angepasst werden.

Forst Gewerkschaft Augustus mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der weit überwiegende Teil wird von Nadelholzforsten eingenommen, nur vereinzelt sind Laubwaldbestände (Eichen-, Birken- und Buchenwald) eingestreut. Kleinflächig wurde ein Eichenbestand als Niederwald genutzt. Häufig kommen kleine Heidereste vor. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Die Waldfläche stellt wichtige Vernetzungsstrukturen für den Biotopverbund zwischen den Teilflächen des Naturschutzgebietes "Üfter-, Rüster und Emmelkämper Mark" (vgl. N 4) dar.

In dem Raum bestehen Planungen, die Erler Straße (L 607) zu verlegen.

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(§ 22 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 LG)

(...)

5.3 Maßnahmenräume

(...)

5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

 (\ldots)

Maßnahmenraum M 16: Üfter- und Rüster Mark

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
5.3 Maßnahmenräume
()
5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen
()

	Mabhanmenraum M	15: Forst	Gewerkschaft Augustus
1	<u> </u>		

Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur		Fläche in ha	Anteil in %
Acker (incl. Gartenbau)		6,0	0,5 %
Grünland		14,5	1,3 %
Wald		1031,3	89,5
davon:	Laubwald	51,0	
	Nadelwald	736,8	
	Mischwald	243,5	
Biotopstrukturen		70,0	6,0 %
davon flächig:	Feldgehölze	-	
	Obstwiesen	-	
	Ungenutzte Flächen (Begleitgrün,	70,0	
	Heiden, Vernässte Wälder etc.)		
davon linear:	Kleingewässer	-	
	Wasserläufe	-	
	Hecken, Windschutzstreifen etc.	-	
Übrige Flächen	Ausgebaute Gewässer	-	-
	Bebaute und versiegelte Flächen,	31,4	2,7 %
	Sonstiges		
Summe	Größe des Raumes	1152,8 ha	100 %

Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur		Fläche in ha	Anteil in %
Acker (incl. Gartenbau)		139,3	24,2 %
Grünland		21,4	3,7 %
Wald		387,6	67,4 %
davon:	Laubwald	46,6	
	Nadelwald	276,9	
	Mischwald	64,1	
Biotopstrukturen		15,8	2,8 %
davon flächig:	Feldgehölze	6,1	
	Obstwiesen	1,7	
	Ungenutzte Flächen (Begleitgrün,	6,4	
	Heiden, Vernässte Wälder etc.)		
davon linear:	Kleingewässer	0,2	
	Wasserläufe	-	
	Hecken, Windschutzstreifen etc.	1,4	
Übrige Flächen	Ausgebaute Gewässer	-	_
	Bebaute und versiegelte Flächen,	10,8	1,9 %
	Sonstiges		
Summe	Größe des Raumes	574,9 ha	100 %

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Entwicklungsziel

Als Schwerpunkt der Entwicklung ist für diesen Maßnahmenraum das Entwicklungsziel *Erhaltung eines großen, unzerschnittenen Waldgebietes* dargestellt.

Räumliche Erfordernisse

Die Waldflächen innerhalb des Forstes Gewerkschaft Augustus sollen insgesamt erhalten und entwickelt werden. Schwerpunkte liegen hier bei der Überführung der Nadelholzbestände in beerstrauchreiche Laubwälder, der Entwicklung und Pflege der Sonderbiotope, wie z.B. Heideflächen, Silikattrockenrasen und Heideweiher, sowie bei der Pflege der Niederwälder.

Für die detaillierte Umsetzung der Maßnahmen ist das Konzept "Naturerlebnisgebiet Üfter Mark" des RVR (u. a. Maßnahmen zur Entwicklung der Wildtiererlebnismöglichkeiten, zur Verbesserung des Wildnischarakters sowie zur Erweiterung des Erlebnis- und Bildungsangebotes) vom April 2004 inkl. der abgestimmten Änderungen zu Grunde zu legen.

Die FFH-Lebensraumtypen wie trockene Heidegebiete und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sind gemäß den aufzustellenden Maßnahmenplänen zu pflegen und zu entwickeln. Die mit der neu zu errichtenden Grünbrücke im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Waldbereiche sind durch geeignete Maßnahmen ruhig zu stellen.

Vorrangbereiche

Für den überwiegenden Teil des Maßnahmenraumes werden Vorrangbereiche dargestellt.

- im Nordwesten mit dem Maßnahmenschwerpunkt Wald
- im Nordosten und im Südosten mit dem Maßnahmenschwerpunkt Heide sowie Wald
- im Westen und westlich der B 224 mit dem Maßnahmenschwerpunkt Wald sowie Heide
- im Zentrum mit dem Maßnahmenschwerpunkt Wald sowie Heide und Moor.

Entwicklungsziel

Als Schwerpunkt der Entwicklung ist für diesen Maßnahmenraum das Entwicklungsziel *Erhaltung eines großen, unzerschnittenen Waldgebietes* dargestellt.

Räumliche Erfordernisse

Die Waldflächen des Forstes Gewerkschaft Augustus sollen erhalten und optimiert werden. Schwerpunkte liegen hier bei der Überführung von Nadelholzbeständen in strukturreiche, naturnahe Laubholzbestände. Insbesondere an südwestlich bis südöstlich exponierten Waldrändern sollen Waldsäume entwickelt werden.

Zur Ergänzung der Biotopvernetzung sollen im Offenland Feldraine bzw. Krautsäume angelegt werden. Eine Extensivierung von Grünlandflächen bzw. die Umwandlung von Acker in Grünland sollte schwerpunktmäßig in den östlichen Flächen erfolgen, die an das bestehende Naturschutzgebiet Rhader Wiesen (außerhalb des Plangebiets, Stadt Dorsten) angrenzen.

Vorrangbereiche

Der westliche Teil des Maßnahmenraumes wird nördlich des Rhader Weges fast vollständig als Vorrangbereich dargestellt. Der Schwerpunkt der Umsetzung von Maßnahmen liegt in der Entwicklung der Waldflächen, östlich des Forsthausweges in der Entwicklung von Heideflächen. Der östliche Teil des Maßnahmenraumes wird am westlichen und nordöstlichen Randbereich als Vorrangbereich dargestellt. Der Schwerpunkt der Umsetzung von Maßnahmen liegt in der Entwicklung der Grünlandflächen, im westlichen Bereich in der Entwicklung von Heideflächen sowie der Waldflächen

Textfassung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung

Textfassung des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Maßnahmen	Fläche/ Umfang
Entwicklungsmaßnahmen	
Anlage von Kleingewässern und Blänken	ca. 0,1 ha
• Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich struktu-	
rierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände	
Entwicklung von Heide	
Optimierungsmaßnahmen	
 Pflege von Sonderbiotopen Pflege der Heideflächen und Beerstrauchbestände, Offenhalten der Sandflächen, Absperrung der Heidegewässer Pflege der Niederwälder Wiederherstellung der Heideflächen im Bereich der ehemaligen Militäranlage Beseitigung der baulichen Anlagen und des umgebenden Zaunes sowie Entsiegelung der befestigten Flächen; Wiederherstellung der ehemaligen Heideflächen entsprechend den Schutzzwecken 	insges. ca. 30 ha
Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3, Textband)	
Optimierung und Entwicklung der trockenen Heidegebiete und der al-	
ten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Flo- ra und Fauna	
Erschließungsmaßnahmen	
Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung (Beobachtungskan-	
zeln) und das Naturerleben (z.B. Lehr- und Erlebnispfade im Bereich	
des RVR-Grundbesitzes) unter Berücksichtigung der schutzwürdigen	
Lebensräume und Biotope	
Ruhigstellung der mit der neu zu errichtenden Grünbrücke über die	
BAB 31 im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Waldbe-	
reiche (z.B. Besucherlenkung, Rückbau/ Sperrung von Wegen)	

Maßnahmen	Fläche/ Umfang
Entwicklungsmaßnahmen	
Anlage von Biotopstrukturen	insges. ca. 1 ha
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen	
Entwicklung von Waldsäumen	ca. 0,5 ha
Umwandlung von Acker in Grünland	*
• Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich struktu-	
rierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände	
Optimierungsmaßnahmen	
Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen	*

^{*} Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.





